

Bruck an der Mur, am 26. März 2003

**Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Bruck a.d. Mur.**

**ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadt Bruck a.d. Mur hat in seiner Sitzung am 25. 3. 2003 unter Ziffer 18.) der Tagesordnung eine Neufassung der

**WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN**

**der Stadt Bruck an der Mur**

für die Zuweisung von Gemeindewohnungen

beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) a) Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung von Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 2.) angeführten.
- b) Unter Gemeindewohnung im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur stehen, zu verstehen.
- (2) Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen:

- a) Die Zuweisung von Wohnungen in speziellen Einrichtungen, wie z. B. Obdachlosenheime, Frauenwohnhäuser u.dgl.
- b) Die Wohnversorgung von Wohnungswerbern, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im besonderen Interesse der Stadt Bruck a.d. Mur gelegen ist.

§ 2

**Vormerkung**

- (1) Voraussetzung für eine Wohnungszuweisung ist die Vormerkung als Wohnungswerber bei der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur – Wohnungsreferat.
- (2) Nicht vorgemerkt werden können,
  - a) Wohnungswerber, die keine EU-Bürger sind, außer sie haben seit mehr als fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bruck a.d. Mur;
  - b) Wohnungswerber, deren jährliches Nettoeinkommen die Einkommensgrenzen der jeweils geltenden Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz übersteigt;
  - c) Wohnungswerber, von denen bekannt ist, dass sie in ihrer bisherigen Wohnung ein als Kündigungstatbestand im Sinne des § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes oder einer vergleichbaren Bestimmung eines an dessen Stelle tretenden Gesetzes einzustufendes Verhalten (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Mitbewohnern, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eines Mitbewohners) an den Tag legen oder gelegt haben;
  - d) Wohnungswerber, die eine Gemeindewohnung wegen eines nach § 30 Abs. 2 MRG. gegebenen Kündigungsgrundes verloren, wissentlich unbefugt weitergegeben oder widerrechtlich bezogen haben;
  - e) Wohnungswerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - f) Wohnungswerber für Seniorenwohnungen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen sind Wohnungswerber, welche zwar das 50. Lebensjahr erreicht haben, sich jedoch bereits im Ruhestand (Pension) befinden.

§ 3

**Allgemeines**

- (1) Wohnungswerber, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, sind von der Vormerkliste zu streichen.
- (2) Vorlage sämtlicher für die Behandlung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Legt ein Wohnungswerber die von der Stadtgemeinde – Wohnungsreferat –

geforderten Unterlagen und Nachweise ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor, gilt sein Ansuchen als zurückgezogen.

- (3) Wohnungswerber, die zwei ihnen schriftlich angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen unter Berücksichtigung des gegebenen Wohnungsbestandes der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur ablehnen, müssen eine Wartezeit von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der zweiten Ablehnung, in Kauf nehmen.

Auf diesen Umstand sind die Wohnungswerber anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung der Wohnung schriftlich aufmerksam zu machen.

- (4) Wohnungssuchende haben ihr Wohnungsansuchen mündlich beim Wohnungssprechtage oder schriftlich längstens alle zwei Jahren zu erneuern. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Ansuchen als nicht mehr aufrecht aus der Evidenz genommen.
- (5) Von Änderungen der im Fragebogen aufscheinenden Daten ist die Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur – Wohnungsreferat – unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Nichtmeldung wesentlicher Daten kann die Streichung von der Vormerkliste zur Folge haben.
- (6) Den Wohnungswerbern ist bei der erstmaligen Vormerkung als Wohnungssuchende ein Exemplar der geltenden Wohnungsvergaberichtlinien auszufolgen.

## § 4

### Vergabekriterien

Bei der Vergabe von Wohnungen ist nach folgenden Kriterien vorzugehen, wobei jedenfalls dringliche Fälle vorrangig behandelt werden sollten:

- (1) Soziale Gesichtspunkte, wie z. B. Kinderanzahl, Einkommenssituation, gesundheitliche Aspekte, drohender Wohnungsverlust durch Delogierung usw.;
- (2) Wohnungsdefizite, wie z. B.
- Unbewohnbarkeit (baupolizeiliches Benützungsverbot o. ä.),
  - Notunterkunft (z. B. Frauenhaus, Unterbringung im Gasthaus o. ä.), Substandardwohnung,
  - bisher kein gemeinsamer Haushalt von Ehegatten oder Lebensgefährten (erschwerend wenn Kinder vorhanden sind),
  - Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt,
  - Kellerwohnung,
  - Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung,
  - Überbelag (Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m<sup>2</sup> pro Person).
- (3) Sonstige erschwerende Gründe (Behinderung, Pflegebedürftigkeit etc.).
- (4) Bei einer Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfes, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer zu achten.

- (5) Die Vergabe der freiwerdenden Wohnungen erfolgt über Vorschlag der/des Wohnungsreferenten/in auf Grund der vorliegenden Richtlinien durch den Bürgermeister. Über die durchgeführten Wohnungsvergaben hat der/die Wohnungsreferent/in dem Fachausschuss für Bürgerservice, Soziales, Senioren und Wohnen zu berichten. Die Erstvergabe von Gemeindewohnungen erfolgt durch den Gemeinderat über Vorschlag des Fachausschusses für Bürgerservice, Soziales, Senioren und Wohnen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Gemeindewohnung ist nicht gegeben.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2003 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Stadt Bruck a.d. Mur:  
Der Bürgermeister:

Bernhard Rosenberger